

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Heiligenhaus
vom 08.12.2008
1. Änderung vom 06.07.2020

Aufgrund der §§ 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 306) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl I. S. 854) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung – GO – Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in der Sitzung am 29.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Rechtsverhältnisse für die Benutzung öffentlicher Straßen i.S. des § 2 StrWG NW. Sie gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Heiligenhaus.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Diese Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

- (2) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

§ 3

Sonstige Benutzung

- (1) Soweit die Benutzung des Eigentums der Straßen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, richtet sie sich nach bürgerlichem Recht (sonstige Benutzung). Eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs. 1 StrWG). Eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung ist Sondernutzung.
- (2) Sonstige Benutzung im Sinne von Abs. 1 ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen Verkehrsflächen, soweit dieser über Gehwegen oder reinen Fußgängerstraßen oberhalb einer Höhe von 2,75 m und über Fahrbahnflächen oberhalb einer Höhe von 5,00 m genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 4

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt.

Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Erlaubnis ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Ort und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu stellen. Der Antrag ist durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.
- (2) Der Antrag soll in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der Ausübung der Sondernutzung eingereicht werden.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Auskragungen, Arkaden, Vordächer, Kolonnaden, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Eingangsstufen, Kellerlichtschächte und sonstige Schächte (z.B. Aufzugsschächte für Waren oder Mülltonnen);
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen;
3. bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und eine Gehwegfläche von mindestens 1,30 m freilassen;
4. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und eine Gehwegfläche von mindestens 1,30 m freilassen;
5. Altäre, Dekorationen, Fahnen einschließlich Masten, Rednerpulte, Tribünen, Info- und Werbestände u.ä., Gegenstände aus Anlass von religiösen, mildtätigen, gemeinnützigen oder politischen Veranstaltungen;
6. Anlagen der öffentlichen Versorgung sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand, wie z.B. Laternen, Schaltkästen, Telefonzellen, Polizei- und Feuerwehrrufsäulen.;
7. Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich abgegrenzten Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Bordstein.

(2) Die nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie den Gemeingebrauch mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen können, Belange des Brandschutzes, des Straßenbaus, des Verkehrs oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 7

Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifes zu dieser Satzung erhoben. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 der Satzung beigefügt. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt der jeweilige Gebührensatz je qm beanspruchter öffentlicher Straßenfläche pro Monat. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt je angefangenen Tag 1/30 der Monatsgebühr. Verkehrsfläche ist die Grundfläche eines Quaders, der aus den um die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage gedachten Linien gebildet wird.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der in der Erlaubnis angegebenen Fläche bzw. Maßeinheit und Dauer der Sondernutzung. Bei unerlaubt genutzten öffentlichen Flächen wird die Gebühr entsprechend berechnet. Ist die für den Nutzungszeitraum errechnete Gebühr niedriger als die für diese Gebührenposition vorgesehene Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr anzusetzen.
- (3) Daneben werden für alle Entscheidungen über Sondernutzungen Verwaltungsgebühren erhoben. Soweit Gebührenfreiheit gem. § 11 besteht, kann von der Erhebung von Verwaltungsgebühren abgesehen werden.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sondernutzer, insbesondere
1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird,
 4. der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer, von dessen Grundstück oder Gebäude aus eine Sondernutzung ausgeübt wird, soweit dieser auch Eigentümer des Gegenstandes der Sondernutzung ist.

- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist fällig bei Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
- (2) Bei unbefristeten oder über mehr als ein Jahr hinausgehenden Erlaubnissen wird die Gebühr für das laufende Kalenderjahr sofort fällig. In den nachfolgenden Jahren wird die Jahresgebühr jeweils am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Erstreckt sich die jährlich wiederkehrende Sondernutzung nicht über ein volles Kalenderjahr, so ist die Gebühr am 1. eines Monats fällig, in dem die Nutzung erlaubnismäßig beginnt.
- (3) Die Fälligkeit der Sondernutzungsgebühren, die mit den Grundbesitzabgaben veranlagt werden, richtet sich nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes. In Ausnahmefällen kann ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt werden.
- (4) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Die dauerhafte Aufgabe oder Einschränkung der Nutzung (Verzicht) hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Mitteilung über den Verzicht bei der Stadt eingegangen ist. Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet. Die Erstattung von Gebühren für Nutzungszeiträume, die vor dem Eingang der Verzichtserklärung liegen, kommt nur dann in Betracht, wenn der Erlaubnisnehmer ohne eigenes Verschulden an der Abgabe der Verzichtserklärung gehindert war und den Nachweis über die nicht ausgeübte Nutzung führt.

- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im Voraus entrichtete Gebühren in dem Umfang erstattet, in dem die Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.

§ 11

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen

1. für Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nichtgewerbliche, dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
2. für Apothekenhinweisschilder, die nicht mit einer Werbung für bestimmte Erzeugnisse oder deren Hersteller verbunden sind,
3. für Hinweisschilder auf Gottesdienste sowie Wegweisungen zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, bei denen ein öffentliches Interesse besteht,
4. für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadt oder anderen Behörden veranlasst worden sind,
5. für Werbe- und Lichtanlagen, deren Herstellung oder Betrieb ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
6. für Informationsstände und Aushangkästen von örtlichen Vereinen, gemeinnützigen Einrichtungen, Kirchen und politischen Parteien, soweit überhaupt eine Erlaubnis erforderlich ist.

- (2) Bei Erlaubnisnehmern, die gem. § 4 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Heiligenhaus von der Verwaltungsgebühr befreit sind, kann von der Erhebung einer Gebühr nach dieser Satzung abgesehen werden.

- (3) Veranstaltungen, die vom Bürgermeister der Stadt Heiligenhaus veranstaltet werden, sind im Regelfall gebührenfrei, da diese im öffentlichen Interesse liegen. Hierunter fallen auch alle Veranstaltungen städtischer Einrichtungen sowie Veranstaltungen des Stadtmarketings.

- (4) Im übrigen kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn andere erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen und keine wirtschaftlichen Vorteile bzw. Gewinnerzielung geplant ist.

§ 12

Städtische Anlagen

Nicht unter diese Satzung fallen öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagssäulen und -tafeln, Papierkörbe, Bänke und dergleichen.

§ 13

Plakate

- (1) Eine Erlaubnis zum Anbringen von Plakaten an öffentlichen Stellen wird nur für Veranstaltungen innerhalb der Stadt Heiligenhaus erteilt. Plakate dürfen höchstens für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen genehmigt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig im öffentlichen Interesse. Die Anzahl der Plakate kann begrenzt werden. Genehmigte Plakate sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter spätestens am nachfolgenden Werktag zu entfernen.
- (2) Genehmigte Plakate dürfen den Verkehr – insbesondere auch den Fußgängerverkehr – nicht behindern. Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist nicht zulässig.
- (3) Aus Anlass von Wahlen und Bürgerentscheiden stellt die Stadt Heiligenhaus in geeignetem Umfang Plakatflächen zur Verfügung.
- (a) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (b) Jeder Partei stehen bis zu 100 Plakate im Stadtgebiet kostenlos zur Verfügung.

Darüber hinaus gehende Plakate im Stadtgebiet sind kostenpflichtig. Eine Genehmigung ist in jedem Fall erforderlich.

- (c) Doppelseitige Plakate werden als ein Plakat gewertet.
- (d) Plakate müssen bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl bzw. der Veranstaltung wieder entfernt werden. Erfolgt dies nicht, werden die mit der Beseitigung verbundenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 14

Märkte

Für festgesetzte öffentliche Märkte (Wochenmärkte) gelten die besonderen ortsrechtlichen Bestimmungen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 27.09.1985 (Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 19 vom 15.10.1985) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 29.10.2008 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhaus vom 08.12.2008 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Kreises Mettmann hat der Satzung mit Bescheid vom 28.11.2008 – AZ.: 66-11 – zugestimmt. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat der Satzung mit Bescheid vom 26.11.2008 – AZ.: 0000//1.13.04.01 (76/08) – BS/20400 – zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 08.12.2008

gez. Dr. Heinisch

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 10.12.2008

1. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 13.07.2020

Anlage 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhaus vom 08.12.2008

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	Mindestgebühr €
1	Lagerung von Baumaterial und/oder Baumaschinen, Gerüste, Montagefahrzeuge o.ä. je angefangener qm beanspruchter Fläche und je angefangener Monat über 48 Stunden 48 Stunden	2,50 frei	20,00
2	Container 48 Stunden je angefangene Woche Dauerjahresgenehmigung / pro Jahr	frei 20,00 300,00	
3	Außengastronomie (Tische und Sitzgelegenheiten) je angefangener qm beanspruchte Fläche je angef. Monat bei von der Stadt vorgegebener Bestuhlung wird eine verminderte Gebühr erhoben	2,00 1,50	20,00 15,00
4	Verkaufseinrichtungen, Warenautomaten, Verkaufsstände, Warenauslagen o.ä. a) bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangener qm Fläche täglich b) bei Dauerbeanspruchung je qm je angefangener Monat c) Verkaufswagen und Anhänger pauschal je angef. Monat d) Weihnachtsbaumverkauf je qm täglich	0,50 3,50 50,00 0,25	15,00 50,00 50,00 10,00
5	Werbe- und Informationsstände a) gewerblich je angefangener qm täglich b) nicht gewerblich je angefangener qm täglich	0,50 0,20	15,00 10,00
6	Anlagen zur Zwischenlagerung von Zeitungen, Zeitschriften, Postsendungen o.ä. auf öffentlichen Gehwegen oder sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen a) bis 0,5 qm Grundfläche je angefangener Monat b) über 0,5 qm Grundfläche je angefangener Monat	10,00 15,00	
7	Gewerbliche Hinweisschilder als Dauereinrichtung je Schild je angefangener Monat	10,00	
8	Plakate je Tag (nur für örtliche Veranstaltungen) a) für gewerbliche Veranstaltungen je Plakat < DIN A 2 > DIN A 2 bis maximal DIN A 0 b) für Veranstaltungen, die religiösen, politischen oder karitativen Zwecken dienen (maximal 100 Plakate je Veranstaltung / Anlass) c) für gemeinnützige Vereine d) für sonstige nichtgewerbliche Veranstaltungen je Plakat	0,50 1,00 frei frei 0,20	15,00 10,00
9	Nachbarschafts- und Straßenfeste pauschal je Tag	10,00	

10	Schützen- und Volksfeste sowie andere nichtgewerbliche Veranstaltungen pauschal je Tag (jeweils 1 Tag für Auf- und Abbau wird nicht mitgerechnet)	50,00	
11	Gewerbliche Veranstaltungen (Märkte, Messen, Lotterien u.ä.) je qm täglich	0,10	50,00
	Großveranstaltung (über 500 qm) pauschal/Tag für den Kirchplatz oder den Rathausplatz	300,00	
	Großveranstaltungen pauschal/Tag außerhalb des Innenstadtbereiches	100,00	
12	Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen		
	a) PKW pauschal/Tag	4,00	20,00
	b) LKW pauschal/Tag	6,00	20,00
	c) Wohnwagen/Wohnmobile pauschal/Tag	5,00	15,00
	d) Krad pauschal/Tag	2,00	15,00
	e) sonstige Anhänger pauschal/Tag	3,00	15,00
13	Abstellen von Fahrzeugen aller Art zu Werbezwecken pauschal/Tag	6,00	50,00
14	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen je qm/täglich von bis	0,10 6,00	20,00